



Bericht

der Landesregierung Schleswig-Holstein

zur verdeckten präventiven Datenerhebung

**gemäß § 186b LVwG und § 195a Absatz 7 LVwG für das Jahr 2020 sowie
Nachmeldung zu den Berichten für die Jahre 2017 bis 2019**

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Bericht für das Jahr 2020.....	4
3. Nachmeldung zu den Berichten für die Jahre 2017 bis 2019	6
a. Art und Umfang der nachzumeldenden Daten	6
b. Hintergrund und Problemlösung.....	8

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 186b LVwG unterrichtet die Landesregierung den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis bestimmter Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht besteht gem. § 195a Abs. 7 LVwG für Rasterfahndungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr.

In diesem Jahr ist neben dem regulären Bericht für das Jahr 2020 eine Nachmeldung für die Jahre 2017 bis 2019 bezüglich Bestandsdatenerhebungen geboten.

Der diesjährige Bericht teilt sich daher in zwei Bereiche:

- *erstens* in die Unterrichtung des Schleswig-Holsteinischen Landtags für das Berichtsjahr 2020 und
- *zweitens* in eine Nachmeldungen zu den Berichten für die Jahre 2017 bis 2019.

Im Zuge der am 19. März 2021 in Kraft getretenen Reform des Schleswig-Holsteinischen Polizei- und Ordnungsrechts im Landesverwaltungsgesetz sind auch die Regelungen des § 186b LVwG zu den Berichtspflichten der verdeckten Datenerhebungen geändert worden. Zukünftig – ab dem Berichtsjahr 2021 – ist über alle gem. § 186c LVwG n. F. protokollpflichtige Maßnahmen zu berichten. Diese Änderungen wirken jedoch nicht auf das Berichtsjahr 2020 zurück.

Bezogen auf das Berichtsjahr 2020 ist somit entsprechend der früheren Rechtslage gem. §§ 186b, 195a Abs. 7 LVwG a. F. über folgende verdeckte Maßnahmen zu berichten:

- präventive qualifizierte Bestandsdatenabfragen nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 180a Abs. 2 LVwG),
- präventive qualifizierte Bestandsdaten- und Nutzungsdatenabfragen nach dem Telemediengesetz (§ 180a Abs. 4 LVwG),
- präventive Wohnraumüberwachungen (§ 185 Abs. 3 LVwG a. F.),
- präventive Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (§ 185a Abs. 1 LVwG a. F.),
- anderweitige Verwertung (für Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr) von Erkenntnissen aus zum Schutz von Beamtinnen und Beamten bei polizeilichen Einsätzen in Wohnungen eingesetzten technischen Mitteln (§ 186 Abs. 1 Satz 7 LVwG a. F. in Verbindung mit § 186a Abs. 7 Satz 3 LVwG a. F.),
- präventive Rasterfahndung (§ 195a LVwG).

Überdies enthält der Bericht jedoch – wie in den Vorjahren – auch Angaben zu nach früherer Rechtslage nicht berichtspflichtigen Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung (gem. § 185 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 LVwG a. F. und § 187 Abs. 1 Satz 1 und 2 LVwG).

Zu den in diesem Jahr neu eingeführten Maßnahmen der Datenerhebung (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 lit. b, § 185 Abs. 1 Nr. 3, § 185b und § 185c LVwG n. F.) liegen naturgemäß keine Daten aus 2020 vor.

2. Bericht für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 haben die berichtspflichtigen Polizeidienststellen der Landespolizei

- das Landeskriminalamt für die eigenen exekutiven Organisationseinheiten,
- das Landespolizeiamt für die Wasserschutzpolizeidienststellen,
- die Polizeidirektionen für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei

gem. § 186b LVwG insgesamt – **301** – berichtspflichtige Maßnahmen präventiver verdeckter Datenerhebungen gemeldet. Hinzukommen – **7** – nicht berichtspflichtige Maßnahmen, die, wie in den Vorjahren, ebenfalls mitgeteilt werden.

Von der Befugnis der sog. präventiven Rasterfahndung gem. § 195a LVwG, die aufgrund der besonderen Vorschrift des § 195a Abs. 7 LVwG berichtspflichtig ist, ist auch im Berichtsjahr 2020 nicht Gebrauch gemacht worden.

Die Gesamtzahl der Maßnahmen liegt im Bereich der regelmäßig jährlich zu verzeichnenden Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung.

Tabellarischer Überblick zu den letzten zehn Jahren¹:

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Maßnahmen	308	341	318	292	243	284	313	302	316	262	320

Die einzelnen Maßnahmen unterteilten sich auf die Ermächtigungsgrundlagen wie folgt:

- qualifizierte Bestandsdatenabfragen gem. § 180a Abs. 2 LVwG: – **5** – Maßnahmen
- qualifizierte Bestandsdaten- und Nutzungsdatenabfragen gem. § 180a Abs. 4 LVwG: – **53** – Maßnahmen
- präventive Wohnraumüberwachung gem. § 185 Abs. 3 LVwG: – **keine** – Maßnahme
- präventive Telekommunikationsüberwachung nach § 185a Abs. 2 Nr. 1 LVwG (Erhebung von Telekommunikationsinhalten): – **2** – Maßnahmen
- präventive Telekommunikationsüberwachung nach § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG a. F. (Erhebung von Verkehrsdaten gem. § 96 Abs. 1 TKG a. F.): – **5** – Maßnahmen

¹ Ohne Berücksichtigung der Nachmeldungen im Abschnitt 2. Zieht man diese Nachmeldungen hinzu, waren 2019: 363, 2018: 333 und 2017: 299 Maßnahmen zu verzeichnen.

- präventive Telekommunikationsüberwachung nach § 185a Abs. 2 Nr. 3 LVwG a. F. bzw. § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG n. F. (Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung): – **236** – Maßnahmen
- präventive Telekommunikationsüberwachung nach § 185a Abs. 2 Nr. 4 LVwG a. F. bzw. § 185a Abs. 2 Nr. 3 LVwG n. F. (Feststellung nicht bekannter Telefonanschlüsse): – **keine** – Maßnahme
- anderweitige Verwertung (für Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr) von Erkenntnissen aus zum Schutz von Beamtinnen und Beamten bei polizeilichen Einsätzen in Wohnungen eingesetzten technischen Mitteln (§ 186 Abs. 1 Satz 7 LVwG a. F. in Verbindung mit § 186a Abs. 7 Satz 3 LVwG a. F.): – **keine** – Maßnahme
- präventiver Einsatz besonderer Mittel der verdeckten Datenerhebung gem. § 185 Abs. 1 Nr. 1 LVwG (Observationen), *nicht berichtspflichtig*: – **2** – Maßnahmen
- präventiver Einsatz technischer Mittel zur Bildaufzeichnung gem. § 185 Abs. 1 Nr. 2 lit. a LVwG, *nicht berichtspflichtig*: – **4** – Maßnahmen
- präventiver Einsatz technischer Mittel zur Tonaufzeichnung gem. § 185 Abs. 1 Nr. 2 lit. b LVwG a. F. bzw. § 185 Abs. 1 Nr. 2 lit. c LVwG n. F., *nicht berichtspflichtig*: – **keine** – Maßnahme
- Aufnahme von Hinweisen gem. § 185 Abs. 1 Nr. 3 LVwG a. F., *nicht berichtspflichtig*: – **1** – Maßnahme
- präventive Kontrollmeldungen aufgrund richterlicher Anordnung gem. § 187 Abs. 1 Satz 1 und 2 LVwG (verdeckte Registrierung/Ausschreibung einer Person sowie der von ihr genutzten Kraftfahrzeuge zum Zwecke der polizeilichen Beobachtung und der Durchführung gezielter Kontrollen mit sechsmonatiger Befristung), *nicht berichtspflichtig*: – **keine** – Maßnahme

Die **308** Maßnahmen aus 2020 verteilen sich auf die berichtspflichtigen Ämter und Polizeibehörden wie folgt²:

Behörde	Bestandsdaten (TKG)	Bestands-/Nutzungsdaten (TMG)	Wohnraumüberwachung	TKÜ (Inhaltsdaten)	Verkehrsdaten	Stand-Ortermittlung	Ermittlung unbek. Anschluss	Zweckänderung § 186a VII	Gesamt
PD KI	-	11	-	-	3	40	-	-	54
PD HL	1	2	-	-	-	30	-	-	33
PD RZ	-	-	-	-	-	21	-	-	21
PD SE	1	6	-	2	2	49	-	-	60
PD NMS	1	24	-	-	-	17	-	-	42
PD IZ	-	-	-	-	-	13	-	-	13

² Die §§-Angaben nehmen Bezug auf die bis zum 19. März 2021 geltenden Fassung des LVwG.

PD FL	2	10	-	-	-	65	-	-	77
LPA 4	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Gesamt	5	53	0	2	5	236	0	0	301

nicht berichtspflichtig:

Behörde	Observation § 185 I Nr. 1	Bildaufzeichnung § 185 I Nr. 2 a)	Tonaufzeichnung § 185 I Nr. 2 b)	Hinweise Dritter § 185 I Nr. 3	Kontrollmeldungen	Gesamt
LKA	2	4	-	1	-	7

Einem Gefahrensachverhalt können mehrere berichtspflichtige Maßnahmen zugeordnet sein, sodass die Gesamtsumme der Maßnahmen keinen Rückschluss auf die Anzahl der Gefahrensachverhalte zulässt. Auch können Maßnahmen, wie beispielsweise in Vermisstenangelegenheiten Standortfeststellungen, mehrfach bezogen auf einen Grundsachverhalt erfolgen.

Bei den Sachverhalten, aus denen die berichtspflichtigen Maßnahmen resultierten, ging es – wie in den Vorjahren – fast ausschließlich um das Auffinden vermisster, orientierungsloser, psychisch erkrankter und/oder suizidgefährdeter jugendlicher und erwachsener Personen oder auch Kindern mittels Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung. Diesem Zweck dienten auch nahezu alle durchgeführten Bestandsdatenabfragen und sämtliche Nutzungs- und Verkehrsdatenabfragen sowie die zwei auf Inhaltsdaten bezogenen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen. Die meisten Maßnahmen führten unmittelbar bzw. mittelbar zur Bereinigung der jeweiligen Gefahrensituation oder endeten ohne sofortiges konkretes Ergebnis; vereinzelt konnte die vermisste Person nur noch tot aufgefunden werden.

Abweichend von diesem Regelanlass stand eine der durchgeführten Standortermittlungen im Zusammenhang mit einer Kindesentziehung durch den Vater. Außerdem hatte eine der Bestandsdatenabfragen im Bereich der TMG gefahrenabwehrende Maßnahmen wegen des möglichen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zum Gegenstand.

3. Nachmeldung zu den Berichten für die Jahre 2017 bis 2019

a. Art und Umfang der nachzumeldenden Daten

Bei der Zusammenstellung der Daten für den Bericht zur verdeckten präventiven Datenerhebung für das Jahr 2020 ist in den zugeordneten Ämtern festgestellt worden, dass die Angaben der Jahresberichte 2017 bis 2019 teilweise unvollständig waren. Betroffen sind berichtspflichtige qualifizierte Bestandsdatenabfragen nach § 180a Abs. 2 und 4 LVwG, welche durch eine Dienststelle des LKA in Auftrag für Polizeibehörden des Landes durchgeführt worden waren.

Bei Bestandsdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses zwischen Telekommunikations- und Telemedienanbieter und dem Kunden erforderlich sind. Allgemeine Bestandsdaten sind typischerweise Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift sowie Bank- oder Kreditkartendaten des Nutzers, im Telekommunikationsrechts auch Anschlussnummer und die Art und Kennung von Endgeräten. Qualifizierte Bestandsdaten sind Anfragen, die auf solche Daten gerichtet sind und die anhand von Internetprotokoll-Adressen, sog. IP-Adressen, erfolgen. Außerdem zählt dazu die Abfrage von Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, möglich ist.

Insgesamt sind folgende Fälle nachträglich zu melden:

Die Jahresberichte 2017 bis 2019 hatten keine Bestandsdatenabfragen gem. § 180a Abs. 2 und 4 LVwG gemeldet.

Tatsächlich sind dagegen Bestandsdaten wie folgt erhoben worden:

Berichtsjahr:	Bestandsdatenabfragen TKG § 180a II LVwG	Bestandsdatenabfragen TMG § 180a IV LVwG	Bestandsdatenabfragen gesamt:
2019	4	18	22
2018	3	12	15
2017	0	7	7

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die Behörden und Ämter – nach Auskunft des LPA – nicht in der Lage sind, die betroffenen Sachverhalte der Berichtsjahre 2017 bis 2019 in detaillierter Form aufzuarbeiten, da die im Vorgangsbearbeitungssystem Artus erstellten Vorgänge durch automatisierte Löschkonzepte nicht mehr einsehbar sind.

Zum Hintergrund der betroffenen Maßnahmen lässt sich gleichwohl Folgendes sagen:

- Die sieben Maßnahmen aus 2017 betrafen einen Sachverhalt der im Zusammenhang mit einer schweren staatsgefährdenden Straftat stand.
- Die Bestandsdatenabfragen aus 2018 resultieren schwerpunktmäßig aus zwei Sachverhalten, die vermisste Jugendliche zum Gegenstand hatten. Hierzu gehören sämtliche Anfragen im Bereich des TKG und zehn der Anfragen im Bereich des TMG. Eine der weiteren Bestandsdatenabfrage aus dem Bereich des TMG bezog sich auf einen Sachverhalt, der den Verdacht des Kindesmissbrauchs begründete; die andere Bestandsdatenerhebung stand im Zusammenhang mit dem Verdacht einer schweren staatsgefährdenden Straftat.
- Die Maßnahmen aus 2019 verteilen sich wie folgt: Zwei Bestandsdatenabfragen (TMG) resultierten aus einer Suizidankündigung. Zehn weitere Anfragen im Bereich des TMG und zwei im Bereich des TKG betrafen den Fall eines vermissten Mädchens. Sechs weitere Bestandsdatenerhebungen – einmal TKG und fünfmal

TMG – bezogen sich auf den Verdacht einer Kindesentziehung. Je eine weitere Abfrage im Bereich des TKG und TMG standen im Zusammenhang mit einer Bombendrohung.

b. Hintergrund und Problemlösung

Als Grund für die unvollständige Berichterstattung ist mitgeteilt worden, dass bezogen auf die betroffene spezifische Fallkonstellation ein kommunikatives Missverständnis zwischen den Behörden und dem LKA bestanden habe. Den Behörden als Auftraggeber war nicht bewusst, dass sie die von der Dienststelle im LKA erhobenen Bestandsdaten hätten melden müssen. Dieses Missverständnis ist mittlerweile ausgeräumt worden.

Eine Überarbeitung des einschlägigen Erlasses des LPA u. a. zur Klarstellung in diesem Punkt ist in Angriff genommen worden. Ziel der Erlassüberarbeitung ist es, die Meldestrukturen zu verbessern und die Meldewege zu schärfen. Damit einhergeht, den Kreis der meldepflichtigen Maßnahmen zu verdeutlichen. Die Berichtspflicht knüpft infolge der Neufassung des § 186b LVwG zukünftig an die Protokollierungspflicht gem. § 186c LVwG an, die einer gesonderten Überprüfung durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz unterliegt. Nicht zuletzt wegen dieses Sachzusammenhanges beabsichtigt das LPA im Rahmen der Überarbeitung des Erlasses auch eine Abstimmung mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz.

Darüber hinaus strebt das Innenministerium eine Erhebung der meldepflichtigen Maßnahmen im Vorgangsbearbeitungssystem Artus an mit dem Ziel, die Fehleranfälligkeit zu verringern und eine effizientere Erfassung und Auswertung der statistischen Daten zu erreichen.